

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven

I. Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1 und 2

Mit der neuen Formulierung im § 2 Absatz 2 wird klargestellt, dass auch für öffentliche Verkehrsflächen ein gebührenrechtlicher Kostenanteil für die Entwässerung anfällt, sofern die von der EBB betriebenen Abwasseranlagen in Anspruch genommen werden.

Der neu eingefügte Absatz 5 in § 18 benennt die Straßenbaulastträger, d.h. den Bund oder das Land als Kostenschuldner. Damit besteht nunmehr eine ortsgesetzliche Regelung für die Weiterberechnung der Kosten der Entwässerung.

Zudem wird mit der neuen Regelung dem Eindruck begegnet, dass die Kosten der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen durch das Gebührenaufkommen finanziert wird

Zu Ziffer 3

Durch die Einführung der im § 19 (3) dargestellten Kleinbetragsregelung, wird der Gebührenhaushalt Niederschlagswasser bei den Kosten für den Buchungs- und Vollstreckungsaufwand entlastet.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.